

69. Düsseldorfer Steuerfachtagung

26. Februar 2018

**Grenzüberschreitende
Unternehmensfinanzierung –
Fremdvergleichsanforderungen,
Zinshöhe, Gewerbesteuer**

Referent

**Dr. Norbert Schneider, Freshfields
Bruckhaus Deringer LLP**

Kommentator

**Dr. Ingo van Lishaut,
Finanzministerium NRW**

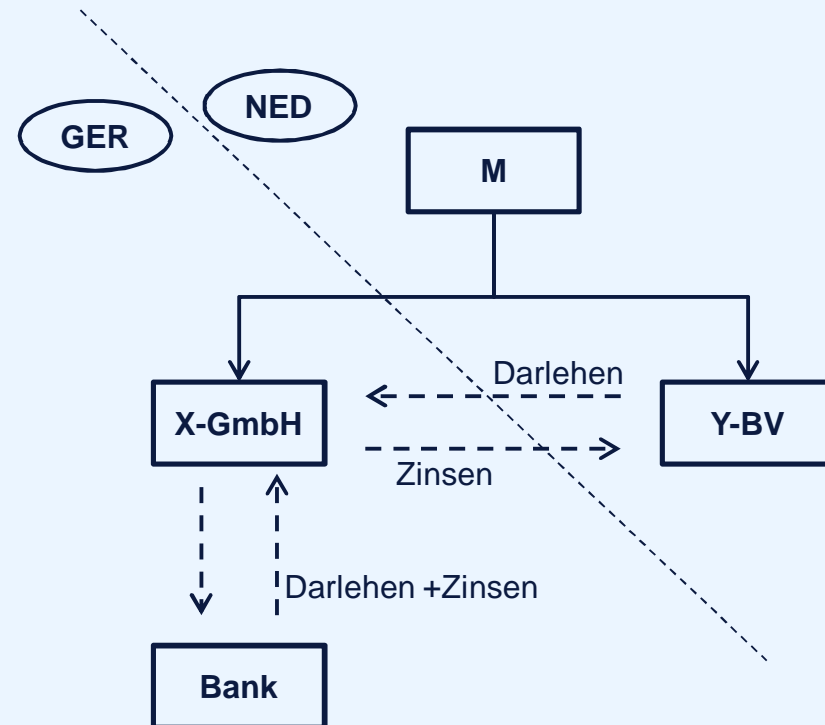
Überblick

- A. Grundfall: Konzerninterne Finanzierung und Verrechnungspreise
- B. Abwandlung 1 (Funktionsunterschiede beim Darlehensgeber)
- C. Abwandlung 2: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei deutscher Konzernfinanzierungsgesellschaft
- D. Abwandlung 3 (Organschaft)

A. Grundfall: Konzerninterne Finanzierung und Verrechnungspreise

I. Sachverhalt

- X-GmbH erhält ein Darlehen von der niederländischen Schwestergesellschaft Y-BV
- Y-BV wird von Konzernmuttergesellschaft M finanziert; Funktionen sowie Sach- und Personalkosten der Y-BV sind gering.
- X-GmbH hat außerdem externe Bankdarlehen, die durch Garantien der M besichert sind
- Zinssatz der Darlehen zwischen X-GmbH und Y-BV:
5,5 bis 6,3 %
- Zinssatz externe Bankdarlehen: 2,6 bis 4,9 %
- Zur Dokumentation der Fremdüblichkeit der konzerninternen Darlehen (insbesondere Zinssatz) liegt ein externer Preisvergleich (Rating X-GmbH wird mittels Bonitäts-Programm ermittelt, anschließend Anleihen von Unternehmen mit gleichem Rating bei Bloomberg gesucht)
- BP nimmt vGA an; externer Preisvergleich nicht akzeptiert, richtige Vergleichsmethode Kostenaufschlagsmethode; Zins dann überhöht



Grundfall

Frage: Ist diese Auffassung richtig? Was könnte die X-GmbH (zukünftig) verbessern?

II. Lösungsvorschlag

- Wenn Zins fremdunüblich, ist Korrektur möglich:
 - § 8 Abs. 3 S. 2 KStG (vGA)
 - § 1 Abs. 1 AStG.
- Grundsätzlich verschiedene Vergleichsmethoden um Fremdüblichkeit festzustellen – kein festes Rangverhältnis!
 - interne/externe Preisvergleichsmethode
 - Kostenaufschlagsmethode
 - Wiederverkaufspreismethode.
- Es gibt nicht „den“ Fremdvergleichspreis; nach BFH ist von dem für Stpfl. günstigsten Vergleichspreis auszugehen.
- Zudem: in der Spanne zulässiger vergleichbarer Werte kann Verrechnungspreis grundsätzlich am unteren Ende liegen

Y-BV und X-GmbH

- Wesentliche Faktoren bei Kredit: Marktzinsniveau, Bonität des Schuldners, Sicherheiten, Kreditlaufzeit, sonst. Risiken
- Interner Preisvergleich mit Bankdarlehen: i.d.R. nur eingeschränkt möglich; externe Darlehen haben insbesondere meist bessere Sicherungsstruktur
- Externer Preisvergleich mit Finanzierungskosten von Gesellschaften mit vergleichbarem Rating; Voraussetzung: Leistungsbeziehungen *im Wesentlichen vergleichbar*
- Externer Preisvergleich bspw. durch WP-Gesellschafts-Dokumentationen üblich; Funktionsweise der Bonitäts-einstufung (basiert auf Rating-Agentur-Software) nicht transparent; genaue Dokumentation empfehlenswert
- *FG Münster (2016):* Preisvergleichsmethode ist nur anwendbar, wenn Finanzierungsgesellschaft mit am Markt tätigem Kreditinstitut vergleichbar ist; sonst Kapitalbeschaffungsdienstleistung und damit Kostenaufschlagsmethode („cost plus“).

Grundfall

- FG Münster u.E. zu eng:

Dass sich die Finanzierungsgesellschaft günstig (re)finanziert muss nicht der deutschen Schwestergesellschaft zu Gute kommen

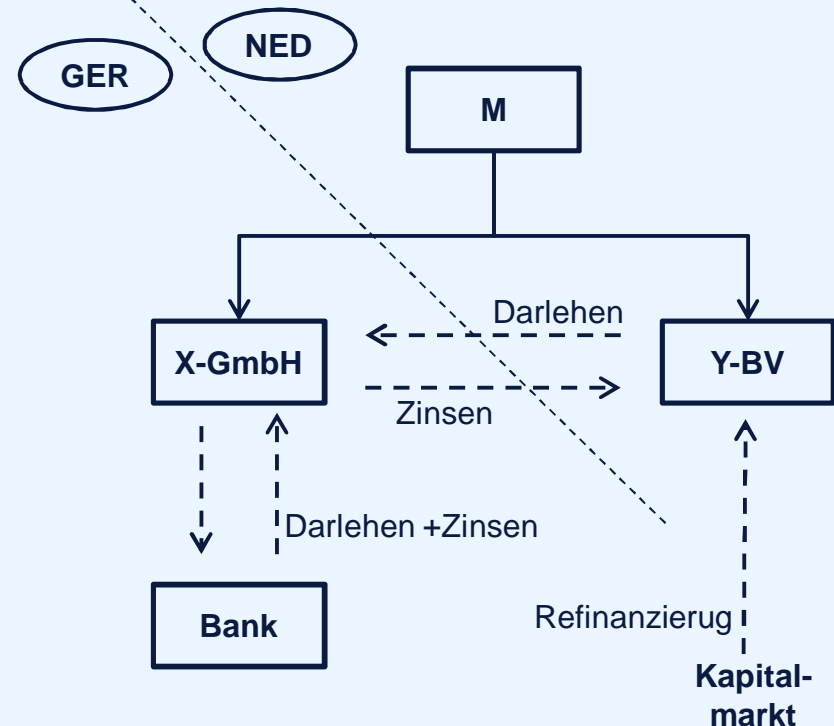
„wirtschaftliche Konzernfinanzierungs-Sicht“ ist deutschem Steuerrecht fremd (außer ausdrücklich angeordnet, z. B. „Konzern-Escape“)

- Bis auf weiteres ist u.E. davon auszugehen, dass oben geschilderter externer Preisvergleich (Bonitätsprüfung und Datenbankvergleich) zulässige Vergleichsmethode ist, unabhängig davon, wie sich die Finanzierungsgesellschaft refinanziert
- Es sollte auf Qualität und Verständlichkeit der entsprechend transparenten und breiten Dokumentation geachtet werden

B. Abwandlung 1

I. Sachverhalt

- Sachverhalt grds. wie Grundfall.
- Y-BV ist insgesamt breiter aufgestellt und organisiert für den gesamten Konzern grundsätzlich die Fremdkapitalbeschaffung, u.a.
 - Beschäftigung von Mitarbeitern mit Ausbildung im Kreditwesen
 - Refinanzierung am Kapitalmarkt, z.B. durch Aufnahme größerer Konsortialdarlehen und Begebung von Anleihen
- So erlangte Mittel werden als Darlehen innerhalb des Konzerns weiter gegeben
- Zinssätze werden individuell je Darlehensnehmer nach oben dargestelltem externen Preisvergleich ermittelt



Abwandlung 1 (Funktionsunterschiede bei Darlehensgeber)

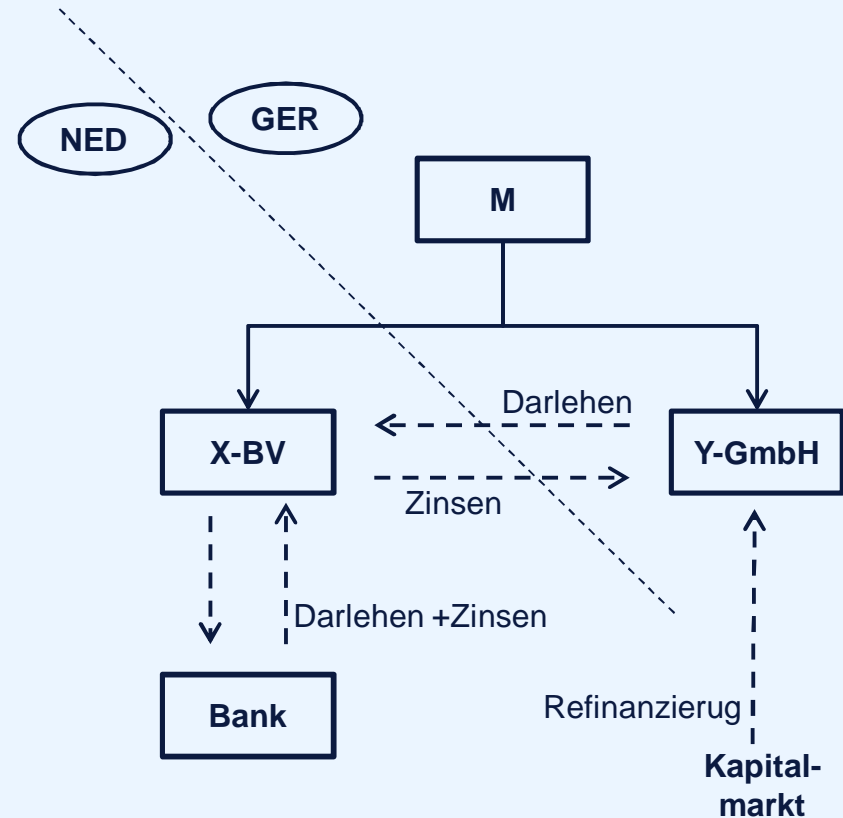
II. Lösungsvorschlag

- Im Grunde gilt das oben Gesagte, aber:
- Argumentation des FG Münster hier (auch auf seiner Basis) nicht anwendbar: Y-BV ist mit am Markt tätigen Kreditinstitut vergleichbar; damit scheidet Kostenaufschlagsmethode per se aus.
- Als Vergleichsmethode zur Feststellung des angemessenen fremdüblichen Zinses bleibt u.E. nur die oben dargestellte Preisvergleichsmethode.

C. Abwandlung 2: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei deutscher Konzernfinanzierungsgesellschaft

I. Sachverhalt

- Wie Grundfall, aber mit umgekehrter Ansässigkeit:
- Konzernfinanzierungsgesellschaft (Darlehensgeber) Y-GmbH hat Sitz in Deutschland
- Darlehensempfangende X-BV hat Sitz im Ausland
- Y-GmbH refinanziert sich durch Darlehen am Kapitalmarkt und konzerninterne Darlehen der Muttergesellschaft M.



Abwandlung 2

Frage: Sind die Refinanzierungszinsen der Y-GmbH der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung zu unterwerfen?

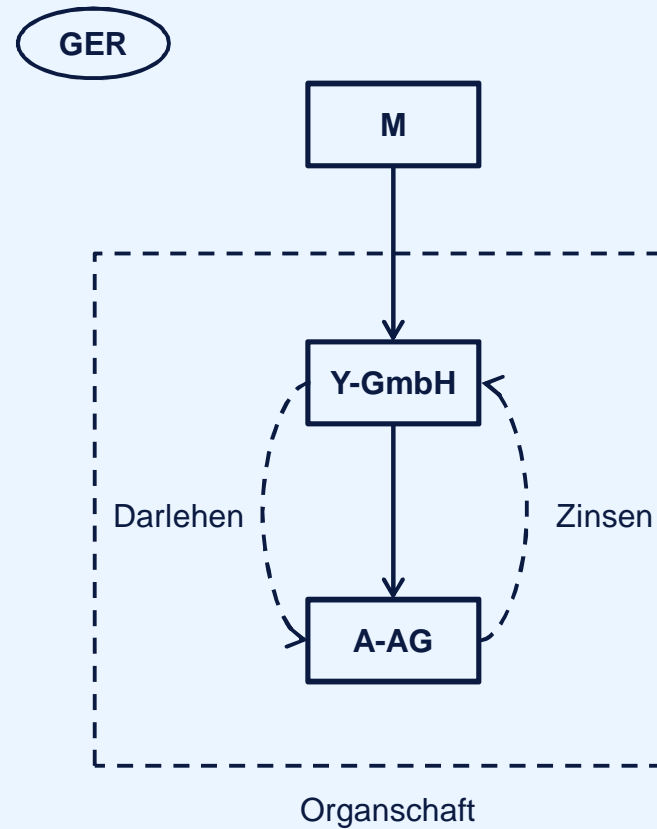
II. Lösungsvorschlag

- Grds. Hinzurechnung von Zinsaufwendungen i.H.v. 25 %, § 8 Nr. 1 lit. a) GewStG.
- Sonderregelung bei Kreditinstituten nach § 19 GewStDV (sog. „Bankenprivileg“): Zinsaufwendungen nur insoweit der Hinzurechnung unterworfen als mit ihnen bestimmte Aktiva bilanziell korrespondieren; Refinanzierung von insbesondere Forderungen aus Darlehen u.a. soll nicht Hinzurechnung unterliegen.
- Bankenprivileg gilt nach § 19 Abs. 1 S. 1 GewStDV bei Kreditinstituten i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG, also solche die Bankgeschäfte betreiben.
- Darunter fallen auch Konzernfinanzierungsgesellschaften; nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG werden sie vom aber vom Anwendungsbereich des KWG wieder ausgenommen.
- § 19 GewStDV verweist jedoch nicht auf § 2 KWG.
- BFH daher: § 19 GewStDV auch auf Konzernfinanzierungsgesellschaften anwendbar.
- Dass die Konzernfinanzierungsgesellschaft nicht am allgemeinen Markt auftritt ist unerheblich.
- Ergebnis: nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 GewStDV scheidet eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung aus.

C. Abwandlung 3: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

I. Sachverhalt

- Wie Abwandlung 2, nur ist auch die darlehensempfangende A-AG in Deutschland ansässig.
- Beide Unternehmen gehören zudem zu einem ertragsteuerlichen Organkreis.



Abwandlung 3

Frage: Gilt das Bankenprivileg nach § 19 GewStDV auch hier?

II. Lösungsvorschlag

- Grds. ist § 19 GewStDV anwendbar.
- Führt zu spezieller Berechnung: vereinfacht greift Hinzurechnung nur bis zu dem Betrag der Schuldentgelte, der Differenz zwischen Anlagevermögen (d.h. insbesondere keine begünstigten Ausleihungen) und Eigenkapital entspricht.
- Sonderregel: Nach § 19 Abs. 1 S. 2 GewStDV sind Forderungen, die ggü. einer Organgesellschaft bestehen, dem schädlichen Anlagevermögen zuzurechnen (außer: Darlehensnehmer ist selbst Kreditinstitut).
- Sinn Vermeidung von Doppelprivilegierung:
 - Bei darlehensnehmender Organgesellschaft wird Zinsaufwand schon nach § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG nicht hinzugerechnet (keine Hinzurechnung im Organkreis)
 - Eine Freistellung aufgrund Bankenprivileg beim Darlehensnehmer würde dazu führen, dass es gar keine Hinzurechnung in Deutschland gäbe.